



Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

- 1) Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern.
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

so kann es nicht besser geschehen, als mit den Worten Wilhelm Grimms:

„Was kann reizender sein, als das Bild einer Stadt des Mittelalters? Künste, die nur Reichtum ernährte, zogen herbei, kunstreiche Kirchen und öffentliche Gebäude stiegen auf in den sichernden Mauern; grün bepflanzte Plätze erheiterten die zutraulichen Wohnungen und darin ein arbeitsames, reges Schaffen neben aller Lust im Spiel, Scherz, Tanz und Kriegsübungen. Eines gegründeten Reichtums sich bewusst, gingen die schön gekleideten Bürger daher, stolz auf ihre Freiheit, tapfer sie verteidigend gegen jede Anmassung, grossmütig in Geschenken, ehrbar und streng in ihrer Familie und fromm vor Gott.“

III. Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.

1. Ursachen der Entartung des Handwerks. Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern.

Es lässt sich selbstverständlich kein bestimmter Zeitpunkt angeben, von welchem an die Entartung des Zunftwesens datiert werden könnte. Diese setzte langsam und allmählich schon im 16. Jahrhundert ein, während das Handwerk noch seine grössten Triumphe feierte. Die Keime waren vorhanden; wirtschaftliche und politische Wandlungen liessen sie gedeihen. Solange die Stadt eine annähernd für sich abgeschlossene Welt bildete, konnte sie die einzelnen Arbeitskreise gegeneinander abgrenzen und für den unverkümmerten Nahrungsstand derselben sorgen. Dafür verlangte sie mit Recht, dass die Arbeit zunftgerecht erlernt und geübt werde.

„Als jedoch die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben musste, als die Welt wirtschaftlich immer grösser wurde und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mussten, sofern man die toten Formen eigensinnig festhalten

wollte, zu Heimstätten des Eigennutzes und der Beschränktheit herabsinken.“ Riehl.

Diese Wandlungen traten für einzelne Teile des Reiches bald früher, bald später ein. Von weittragender Bedeutung war für Norddeutschland das Sinken des hanseatischen Handels; die Völker, welche früher den Hanseaten Monopole verliehen hatten, bedurften der Lehrmeister nicht mehr; sie waren nunmehr im stande, selbständig Handelsverbindungen anzuknüpfen. Die Entdeckung des Seeweges nach Amerika und Indien schuf andere Handelsmittelpunkte; Lissabon und Antwerpen stiegen zu schwindelnder Höhe empor. Zwar wussten sich die grossen oberdeutschen Firmen den neuen Verhältnissen anzupassen; allein durch den wiederholten Staatsbankerott Spaniens wurden sie so schwer geschädigt, dass die in jahrhundertelang andauernder Arbeit erworbenen Reichtümer wieder verloren gingen; dazu kamen die niederländischen Unruhen, die schwer einzutreibenden französischen Ausstände und die wachsende Erbitterung zwischen den religiösen Parteien, so dass die Lage des Handwerks immer ungünstiger wurde. Die Macht der Städte war infolge der Erstarkung der Landesgewalten von der einstigen Höhe tief herabgesunken. Noch einmal rafften sie sich auf und traten in einen bedeutenden politischen Gegensatz zum Kaiser und zu den Fürsten, als die Reformation die Geister weckte und dem Freiheitsdrange der Bürger neue Ziele wies. Doch schnell und vernichtend fiel die Entscheidung zu ungunsten der Städte. Im Norden wurde 1537 Jürgen Wullenweber, dieser gewaltigste Vertreter des zünftlerischen Bürgertums, enthauptet und mit ihm sank die grosse Zeit der Hansa ins Grab. Im Süden erging nach Besiegung des schmalkaldischen Bundes ein schreckliches Strafgericht über die Städte, welche durch Truppen und vor allem durch ihr Geld die protestantische Sache unterstützt hatten. Die Abschaffung des Zunftregiments und die obrigkeitliche Bevormundung der Zünfte lähmte die Thatkraft des Bürgertums, die Höhe der auferlegten Kriegssteuern vernichtete den Wohlstand, so dass von der früheren Herrlichkeit nur ein schwacher Schatten blieb, der in den Stürmen des 30jährigen Krieges vollends dahinschwand. Unter solchen Umständen wurde es namentlich dem kleinen Meister schwer, seine Nahrung zu finden und die vielfachen Klagen über die Not der Zeit waren völlig berechtigt. Aber wie Abhilfe schaffen?

Statt zu erkennen, dass das Handwerk mehr Lebensluft brauche, um nicht zu ersticken, wurden die das Handwerk umgebenden Schranken enger gezogen. Durch starres Fest-

halten an den Formen hoffte man den Niedergang des Gewerbes aufhalten zu können.

Da es an Arbeitsgelegenheit fehlte, so sollte die Zahl der Meister verringert werden. Dies war nur möglich, indem der Zugang zum Handwerk mit allen Mitteln erschwert wurde. Waren bisher schon viele Personen vom Handwerk ausgeschlossen, so erweiterte man nun den Kreis derselben. Es ist geradezu haarsträubend zu sehen, zu welchen Verirrungen der menschliche Geist gelangen kann; da sollte einer unehrlich sein, weil er einmal mit einem Unehrliehen verkehrt hatte und ein anderer hatte einem solchen den letzten Liebesdienst erwiesen; dafür wurde ihm mit Spott und Verachtung gelohnt und wenn sein letztes Stündchen schlug, dann wollte sich niemand bereit finden lassen, den Armen der letzten Ruhe zu übergeben. Auch der war unehrlich, der einen Hund oder eine Katze tötete, ein Aas anrührte oder einen Selbstmörder abschnitt. Der Begriff der Unehrllichkeit war zu einer Wahndee geworden, der durch polizeiliche Vorschriften nicht beizukommen war. Darum blieb es auch ziemlich wirkungslos, als 1548 der Reichstag von Augsburg einen freien Weg bahnen wollte, indem er die Leinenweber, Barbieri, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trommler und Bader für ehrlich erklärte.

Dem ersten Glied in der Kette der Erschwerungen folgten gar viele. Wenn auch das Vorgehen der Zünfte örtlich verschieden war, in der Hauptsache begegnen wir an allen Orten den gleichen Bestrebungen; darum genügt es, ein Handwerk herauszugreifen als typisches Beispiel. Ich wähle zu diesem Zwecke das Augsburger Goldschmiedehandwerk.

Dieses verlängerte 1555 die Gesellenzeit auf 6 Jahre, welche bei drei Meistern erstanden werden mussten — Nürnberg verlängerte 1560 die Gesellenzeit von zwei Jahren auf drei Jahre und 1573 auf fünf Jahre —. Den Meistersöhnen wurde gestattet, die Gesellenzeit auswärts zuzubringen. Doch auch dies genügte ihnen noch nicht und nach vielem Drängen erreichten sie es 1593, dass auch die Lehrzeit um zwei Jahre verlängert wurde; wenn also ein Geselle zu den Meisterstücken zugelassen werden wollte, musste er zwölf Jahre auf dem Handwerk gewesen sein und zwar durften die sechs Gesellenjahre nicht durch Wanderjahre unterbrochen werden. Von fremden Gesellen aber wurde verlangt, dass sie acht Jahre hier gesellenweise gearbeitet hätten. Diese Bestimmung war um so empfindlicher, als 1590 beschlossen wurde, jährlich nur sechs Gesellen und zwar zwei Goldschmiedsöhne, zwei Bürgersöhne und zwei fremde Gesellen zu den Meisterstücken zuzulassen unter Bevorzugung der in das Handwerk heirateten-

den Gesellen. Lieber wäre es freilich den Goldschmieden gewesen, wenn sie das Handwerk ganz hätten schliessen können; wenigstens deuteten sie 1588 an, dass die grosse Zahl der Meister — es waren damals deren 170 — fast die Schliessung des Handwerks nötig mache und bei einer anderen Gelegenheit wiesen sie darauf hin, dass in Hamburg das Handwerk geschlossen wäre.

Eine grosse Rolle spielte besonders die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen; darum hatte man es gern gesehen, dass die Gesellen sich vor der Zulassung zu den Meisterstücken verheirateten; hatten sie eine sich bietende Gelegenheit ergriffen und in das Handwerk geheiratet, so wurde ihnen die Meisterrechtsgebühr erlassen; ja den fremden Gesellen wurden in solchem Falle sogar vier Gesellenjahre geschenkt, als 1571 die von ihnen zu erstehende Zeit auf acht Jahre erhöht wurde.

Da das Heiraten ausser dem Handwerk nicht ganz verhindert werden konnte, so sollte es wenigstens erschwert werden. Daher mussten solche Gesellen seit 1563 erst den Nachweis erbringen, dass sie ihre Zeit auf dem Handwerk ordnungsgemäss erstanden hatten, ehe sie die Hochzeitserlaubnis erhielten.

Allein durch die Beschränkung der Zahl der Gesellen, welche zu den Meisterstücken zugelassen wurden, sowie durch die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen wurde es den übrigen immer schwieriger, das Meisterrecht zu erlangen; so kam es nur allzuhäufig vor, dass Gesellen 20 und mehr Jahre auf dem Handwerk arbeiteten, ohne Aussicht zu haben, endlich einmal sich selbständig machen zu können. Was Wunder, dass sie sich endlich doch verheirateten; aber dann sollte es ihnen verboten sein, gesellenweise zu arbeiten, — denn nur den Weberknappen war solches auch nach der Hochzeit gestattet —, sollten sich überhaupt des Goldschmiedehandwerkes gänzlich enthalten bis zur Zeit der Fertigung der Meisterstücke. Wovon sollten sie aber leben? Es war ihnen nur gestattet, „für die Goldschmiede zu formen und zu giessen, in Laym und Zeug wie sie es begeren und wa sie mit Patronen nit versehen, inen dasselbe von Wax oder Play zuezurichten. Item in Wax und Waxfarben allerlei Contrafeit und dergleichen sachen zu machen. Dann auch zu reissen und radieren und dessen die Goldschmieds-Jungen oder -gesellen umb gebürliche Belohnung zu underweisen. Dessgleichen den Goldschmieden zue(ver)gulden und ausszubraithen. Doch solle inne selbst verboten werden, den Goldschmiden dass wenigste selbst ausszumachen, noch

auch einigen Goldschmidsgesellen weder haimblich noch öffentlich auf absteende arbeit zue underhalten“.

Dass solche Bestimmungen die Quelle steter Unzufriedenheit bilden mussten, ist natürlich. Diesem Übelstande suchte ein Rechtsdekret von 1593 abzuhelpen, indem es bestimmte, dass jeder Geselle aller Ansprüche an die Meisterrechte verlustig gehen werde, der sich vor Übertragung der Meisterstücke ehelich verpflichte, ausgenommen Meistersöhne und Gesellen, welche in das Handwerk heiraten. Dieser Zusatz machte die Verhältnisse nicht besser, eher schlimmer. Erst 1598 verbot der Rat allen Gesellen ohne Ausnahme, sich vor den Meisterstücken zu verloben oder zu verheiraten.

Ein Missstand war beseitigt; leider zeigte der Rat in anderen Fragen, bei deren Erledigung die Goldschmiede nicht weniger Engherzigkeit bewiesen, nicht die gleiche Festigkeit und Entschiedenheit. Dies ergibt sich aus einer Vereinbarung mit den Goldschmieden vom Jahre 1602, wonach wohl die Zahl der jährlich zu den Meisterstücken zugelassenen Gesellen im Interesse der Augsburger Stadtkinder auf acht erhöht wurde — zwei hiesige Bürgersöhne, zwei hiesige Goldschmiedsöhne, dann ein hiesiger Goldschmiedssohn und ein Bürgersohn, endlich zwei fremde Gesellen —, dafür sollte den neuen Meistern in den ersten zwei Jahren kein Lehrjunge eingeschrieben werden, um so eine Überhäufung des Handwerkes hintanzuhalten.

Während der unseligen Zeit des 30jährigen Krieges mangelte es so sehr an Gesellen, dass dann und wann die Zulassung etwas milder gehandhabt wurde, besonders als es galt, der erschöpften Handwerkskasse neue Mittel zuzuführen. Gegen Bezahlung ausserordentlicher Gebühren konnte man es erreichen, dass von manchen Bestimmungen der Ordnung Umgang genommen wurde. Aber kaum war eine kleine Besserung der Verhältnisse gegen Ende des grossen Krieges zu spüren, flugs riefen die Meister wieder nach Schutz und wirklich erreichten sie 1650, dass jährlich nur sechs Gesellen und 1669, dass sogar nur vier Gesellen jährlich die Meisterrechte erlangen konnten; zugleich wurde die Aufnahme neuer Lehrlinge ganz eingestellt.

Zu den Gesellen, welche zwar allen Anforderungen der Ordnung genügt hatten, aber trotzdem immer und immer wieder zurückgedrängt wurden, kam die Menge derer, welche in irgend einem Punkte den Meistern des Handwerkes Ursache zu Klagen gegeben hatten, welche sich nicht einschreiben liessen, als sie in Augsburg zu arbeiten begannen, welche vorzeitig heirateten oder mit ihren Meistern

in Streit gerieten und deswegen den Dienst in ordnungswidriger Weise verliessen, endlich auch die Gesellen, welche die mit der Fertigung der Meisterstücke erwachsenden Kosten nicht zu erschwingen vermochten. Und diese wuchsen allerdings in einer Weise, dass sie in keinem Verhältnis zu dem Verdienst stunden, welcher dem jungen Meister winkte. 1646 wird berichtet, dass sich die Gesamtunkosten auf 100 Gulden beliefen, 1647 wird deren Höhe sogar auf 100 Reichstaler angegeben.

Wohl hatte der Rat 1616 eingehenden Bericht verlangt „der Unordnungen halben mit übermässigen Zehrungen und Unkosten, Mahlzeiten und Einständen, so bei Einschreibung und Fürstellung der Gesellen und Lehrjungen, Machung der Meisterstücke, Erwählung und Verordnung der Vorgeher, Geschwornen und Geschaumeister, Annehmung allerhand Diensten und sonst ein zeither ärgerlich und verderblich eingerissen“, und die Folge der Berichte war, dass er 1617 alle Mahlzeiten, Zechen und Zehrungen bei Verweisung der Meisterstücke und Zuerkennung der Meisterrechte verbot; dafür sollte der Geselle den Vorgehern und Geschaumeistern für ihre Bemühung und zu ihrer Ergötzlichkeit je einen Gulden geben und nicht mehr. Damit waren jedoch die Übelstände nicht beseitigt, wie sich aus späterer Wiederholung der Verordnung ergibt.

Wenn die Meister durch solche Zurückdrängung der Gesellen und durch Verringerung der Zahl der Meister geglaubt hatten, die Arbeitsgelegenheit erhöhen und sich ein gewisses Arbeitsgebiet sichern zu können, so hatten sie sich getäuscht. Sie vermehrten nur die Reihen der Störer und alle Bemühungen, diesen das Handwerk zu legen, blieben erfolglos. Die Verhältnisse erwiesen sich stärker als die papiernen Verordnungen. Und obwohl jedem Meister verboten war, einen Gesellen anders, denn „auf seiner eigenen Arbeit, auch Speise und Lohn“ zu halten und Störer mit Arbeit oder Werkzeug zu fördern, so wurde das eben nicht beachtet; wieviel weniger war es von den Silberhändlern zu erwarten, denen die Störer, welche zum Teil in den umliegenden Orten wohnten, viel billiger lieferten. Zudem befanden sich gerade unter den Störern Leute, deren Künstlerschaft weit über die der zunftangehörigen Meister hinausragte und nichts gibt ein deutlicheres Bild von der Engherzigkeit der zünftigen Meister, als ihr Verhalten einem Künstler wie Andreas Athemstetter gegenüber. Dieser kam um 1562 aus den Niederlanden nach München. Zwar wiesen die Goldschmiede sein Gesuch um Zulassung zum Handwerk ab, doch konnte er unter dem Schutz des Herzogs bis 1565 in München bleiben. Dann wandte er sich nach

Friedberg bei Augsburg; denn daselbst erhoffte er sich Anregung und wohl auch besseren Absatz für seine künstlerischen Erzeugnisse. Nach dem Tode seiner Frau wollte er Augsburger Bürger werden. Doch es half ihm weder die Fürschrift seines Herzogs, noch das Versprechen, dass durch ihn dem Handwerk kein Eintrag geschehen solle. Wohl gaben die Vorgeher des Handwerks zu, dass seinesgleichen „seiner künstlichen Arbeit halber“ in Deutschland nicht sei; allein er hatte die Bedingungen der Handwerksordnung nicht erfüllt, Grund genug, ihn abzuweisen.

Selbst ein mit kaiserlicher Fürschrift belegtes Gesuch vom Jahre 1582 wäre unbeachtet geblieben, wenn nicht ein kaiserliches Dekret vom gleichen Jahre in entschiedenem Ton verlangt hätte, „gedachten Athemstetter Irer May. zu gehorsamen Ehren und Gefallen in das Goldschmiedehandwerk einkommen zu lassen.“ Daraufhin beschloss der Rat, Athemstett die Ausübung des Handwerks derart zu gestatten, dass er weder Gesellen noch Jungen halten dürfe, d. h. dass solchen die bei Athemstett zugebrachte Zeit nicht angerechnet werde. In das Handwerk wurde er nicht aufgenommen.

Fast um die gleiche Zeit spielte ein anderer Fall, der in doppelter Beziehung lehrreich ist; denn er zeigt nicht nur die Förderung der Störer durch die Silberhändler, sondern auch, dass die Zeiten vorüber waren, in denen der Grundsatz der Gleichheit in den äusseren Verhältnissen durchgeführt werden konnte. Der Goldschmiedegeselle Georg Bernhard erhielt 1572 und in den folgenden Jahren von den bayerischen Fürsten grössere Aufträge und dank der fürstlichen Fürsprache die Erlaubnis zu deren Fertigung. Da er daneben aber auch andere Arbeiten annahm, so beschwerten sich die Goldschmiede über ihn. Dies gab ihm Veranlassung, aus dem Handwerk auszuscheiden und sich auf die Kaufleutestube schreiben zu lassen. Als Silberhändler beschäftigte er mehrere Gesellen in den Werkstätten verschiedener Meister derart, dass diese die Werkstätte und das Werkzeug gegen Entschädigung leihweise zur Verfügung stellten und den Gesellen verköstigten und obwohl 1581 der Rat allen Bürgern verboten hatte, die Störer durch Arbeit zu fördern und den Goldschmieden das Recht zugestanden hatte, die bei den Störern vorgefundene Arbeit mit Beschlag zu belegen, liess sich Bernhard in seinem Geschäftsbetriebe nicht irre machen.

Erst 1586 erhielten die Goldschmiede Kundschaft von diesen Vorgängen und nun wurden die Gesellen Matthäus Waldbaum und Joachim Schutzmeister, die Meister Chr. Böhaim und Jörg Sittmann, sowie Bernhard gestraft und als sich

dieser beschwerte, meinten die Goldschmiede, die Strafe von 60 Gulden sei viel zu gelinde für ihn, eigentlich hätte ihm eine solche von 1000 Gulden gebührt.

Im Laufe des sich lange hinziehenden Streites kam auch zur Sprache, dass der Silberhändler Fesenmayer in der gleichen Weise als Verleger der Goldschmiedearbeiten tätig war. Die Zeitverhältnisse drängten eben zu dieser Betriebsform. Der heimische Markt war schon lange nicht mehr fähig, die Handwerkerzeugnisse aufzunehmen; es mussten entfernte Messen bezogen werden. Dem kleinen Meister fehlten hierzu die Mittel; auch war sein Vorrat zu gering, um die nötige Auswahl bieten zu können. Darum übertrug er einem Handwerksgeossen oder einem Händler den Verkauf seiner Erzeugnisse gegen eine gewisse Entschädigung. Bald befassten sich einzelne Handwerker nur noch mit dem Verschleiss der Produkte ihres Handwerks. Dass dieser Handel für das Handwerk von Nutzen war, geht daraus hervor, dass der Silberhändler Schanternell in Augsburg 1579 bestätigt, er habe schon um 100000 Gulden Waren von den Meistern gekauft. Allmählich entwickelte sich der Verlag in der Weise, dass der Unternehmer den kleinen Gewerbetreibenden Betriebskapital vorschoss und ihnen den Rohstoff lieferte.

Die Zünfte mochten sich sträuben, wie sie wollten, der kapitalistische Betrieb des Handwerks war nicht aufzuhalten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bildeten sich Gesellschaften, um den Handel in grösserem Masse betreiben zu können; als Teilnehmer wurden auch Personen zugelassen, welche der Handwerksgerechtigkeit nicht fähig waren. Solches wurde wohl verboten; aber man konnte es auf die Dauer nicht verhindern weder in Augsburg, noch in Riga, wo derartige Kompagniegeschäfte auch verboten waren, noch an anderen Orten.

Alle diese Umstände trugen bei, dass zwischen Gesellen und Meistern eine tiefe gesellschaftliche Kluft sich bildete. Die Verleihung der Handwerksgerechtigkeit wurde zu einer Sache der Willkür und Bevorzugung. Wohl griffen die Behörden dann und wann zu Gunsten eines Gesellen ein und gewährten ihm die Zulassung zu den Meisterstücken „extraordinarie“ als „Supernumerarius“, namentlich wenn er sich auf die Fürsprache hochgestellter Personen berufen konnte; es seien nur zwei Beispiele aus der Augsburger Handwerks-geschichte hervorgehoben.

1621 wurde das Gesuch des Gesellen Tobias Reichenberger von Passau von dem Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, von dem Weihbischof, Dompropst, Domdechant, dem Abt des Ulrichs-Klosters, drei Gliedern

der Fuggerfamilie und anderen unterstützt und 1624 erhielt Abraham Ment die Fürschriften des Erzbischofs Ferdinand von Köln, des Kurfürsten Max von Bayern, des Herzogs Albrecht von Bayern und der zu einem Unionstag erschienenen kurfürstlichen Abgesandten, welche Ments künftiger Schwiegervater Martin Horngacher als kurfürstlicher Agent zu erlangen wusste.

Allein dieses Gnadenwesen in Verbindung mit den hierbei zu Tage tretenden Umtrieben war durchaus nicht geeignet, die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen zu bessern.

In landesherrlichen Städten wurden die durch den Zunftzwang geschaffenen unleidlichen Verhältnisse durch die Einrichtung der Hofschutzgewerbe gemildert. Sie bestand darin, dass aus landesherrlicher Begünstigung das Recht verliehen wurde, ein Gewerbe zu betreiben. Dieses Recht galt einzig und allein für die Person des Begnadigten; er durfte sein Gewerbe nur auf eigene Hand betreiben und weder Gesellen noch Lehrlinge halten, stand auch nicht im Zunftverbände. Solche Hofschutzgewerbe gab es in Bayern bis ins 19. Jahrhundert; sie wurden erst durch die Verordnungen vom 23. Juli 1804 und vom 19. Juli 1811 aufgehoben.

Die Gesellen wurden durch solche Verhältnisse geradezu gezwungen, die schon bestehenden Gesellenbrüderschaften auszubauen und zu Zwangsvereinigungen zu gestalten. Harte Kämpfe hatten sie deswegen zu bestehen. Wiederholt wurde infolge der Reichstagsabschiede von 1548 und 1559 der Versuch gemacht, das Schenken der Gesellen zu verbieten und ihnen damit die Arbeitsvermittlung zu entreissen; aber durchgeführt konnten diese Beschlüsse nicht werden und gegen Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir überall die Gesellenvereinigungen obrigkeitlich anerkannt. Nunmehr durfte es kein Geselle mehr wagen, der Vereinigung seiner Genossen fernzubleiben, wenn er nicht befürchten wollte, von der Gesellsenschaft ausgeschlossen zu werden und die weitere Folge wäre gewesen, dass er nirgends mehr Arbeit hätte finden können; der Meister aber, welcher einen solchen Gesellen einstellte, oder welcher seine Gesellen abhielt, der Gesellenvereinigung beizutreten, wurde in Verruf erklärt und kein Geselle betrat mehr seine Werkstätte. Die Augsburger Mühlknechtordnung bedrohte jeden Meister, welcher seine Knechte abhielt, monatlich auf der Herberge zu erscheinen, mit einer Strafe von $\frac{1}{2}$ Gulden. Nahm jedoch die Obrigkeit Partei für einen solchen Meister, so verliessen lieber alle Gesellen die Stadt, als dass sie sich solchen Eingriff in ihre Rechte hätten bieten lassen.

Die Arbeitseinstellungen waren eine gefährliche Waffe in den Händen der Gesellen, die sie auch oft und nachdrücklich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen anwendeten.

Je kleinlicher und engherziger die Meister wurden, desto rücksichtsloser wurde auch das Auftreten der Gesellen. Die Verrufserklärungen gegen Meister und Gesellen, das Auftreiben und eigenmächtige Strafen nahm einen Umfang an, der nachgerade anfang, staatsgefährlich zu werden.

2. Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die Handwerksmissbräuche.

Durch den Reichstagsabschied von 1654 wurde den einzelnen Landesregierungen die Neuregelung des Handwerkes durch Einführung besonderer Gewerbeordnungen überwiesen; diese waren hierzu nicht im stande und gemeinsame Massregeln wurden unabweislich. 1666 sprachen die Reichsstände die Notwendigkeit aus, „mit bestem Fleiss noch ferner zu laborieren, damit den wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbare de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzessen durch gesamte Verfügung des Reichs gesteuert werde.“ Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch lange hin. Schon erklärten sich einzelne Stimmen für völlige Aufhebung der Zünfte; sie blieben jedoch in der Minderheit. Aus den langen Beratungen und Verhandlungen krystallisierte sich endlich 1672 das Reichsgutachten heraus, welches die Richtlinien für die künftige Gewerbegesetzgebung bestimmte. Es verlangte Bestrafung der Arbeitseinstellung und des Vertragsbruches durch Ausschluss aus dem Handwerk, Neuregelung der Freizügigkeit der Gesellen, Verbot der Ausschliessung der Kinder von Malefizpersonen, der Schmähungen und Auftreibungen der geschenkten und ungeschenkten Handwerker, der eigenmächtigen Strafen, forderte ständige Gegenwart von Vertretern der Obrigkeit in den Morgensprachen, Ermässigung der Eintrittsgebühren und Erleichterung für Erlangung der Handwerksgerechtigkeit.

Zum Gesetz wurde dieses Gutachten erst, als eine Reihe furchtbarer Gesellenaufstände, so der Tuchknappen in Lissa 1723 und der Augsburger Schuhknechte 1725 und 1726 die unhaltbaren Zustände grell beleuchtete. Darum wurden schon wenige Jahre später die Reformbestrebungen wieder aufgenommen und gelangten durch die Annahme der Reichs-